



---

**Gemeinde Matzendorf**

---

**Dienst- und Gehaltsordnung (DGO)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>
§ 1 Ziel	4
§ 2 Zweck	4
§ 3 Geltungsbereich	4
§ 4 Stellenplan	4
§ 5 Dienstverhältnis	4
§ 6 Gemeindepersonal, Wahlbehörde	5
§ 7 Unterstellung	5
§ 8 Gleiche Rechte für Mann und Frau	5
	5
<b>2. Begründung des Dienstverhältnisses</b>	
§ 9 Ausschreibung	5
§ 10 Wählbarkeit	5
§ 11 Wahlerfordernisse	6
§ 12 Wahlbehörde	6
§ 13 Probezeit	6
§ 14 Wiederwahl	6
§ 15 Ausschlussverhältnisse	6
<b>3. Inhalt des Dienstverhältnisses</b>	
<b>3.1 Pflichten</b>	
§ 16 Aufgaben und Grundsätze	7
§ 17 Amtsgelöbnis	7
§ 18 Amtspflichten	7
§ 19 Stellvertretungen	7
§ 20 Verantwortlichkeit	7
§ 21 Arbeitszeit	7
§ 22 Überzeit	7
§ 23 Absenzen, Arztzeugnis	7
§ 24 Wohnsitz	8
§ 25 Amtsgeheimnis	8
§ 26 Aussage vor Gericht	8
§ 27 Verbot der Annahme von Geschenken	8
§ 28 Unvereinbarkeit	8
§ 29 Nebenbeschäftigung	9
§ 30 Öffentliche Ämter	9
<b>3.2 Rechte</b>	
§ 31 Rechtsschutz	9
§ 32 Aus-, Fort- und Weiterbildung	9
§ 33 Mitarbeiterbeurteilung	9

### 3.3 Besoldungen und Entschädigungen

§ 34	Besoldungszusammenstellung	10
§ 35	Gemeindepersonal	10
§ 36	Musiklehrkräfte	10
§ 37	Honorare und Entschädigungen	10
§ 38	Anfangsbesoldung	11
§ 39	Lohnanstieg	11
§ 40	Beurteilungswesen	11
§ 41	Lohnzahlungen bei Militär-, Zivilschutz und Feuerwehrdienst	11
§ 42	Beförderung	11
§ 43	13. Monatslohn	11
§ 44	Familienzulagen	11
§ 45	Teuerungszulage	11
§ 46	Treueprämien	11
§ 47	Überzeitentschädigung	12
§ 48	Spesen	12
§ 49	Ferien	12
§ 50	Urlaub	12
§ 51	Feiertage	13
§ 52	AHV/IV/ALV	13
§ 53	BVG	13
§ 54	Krankheit und Unfall	13
§ 55	Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	14
§ 56	Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub	14
§ 57	Besoldungsnachgenuss	14

### 4. Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 58	Grundsatz	15
§ 59	Arbeitszeugnis	15
§ 60	Demission, Kündigung durch Arbeitnehmer	15
§ 61	Kündigung durch Arbeitgeber	15
§ 62	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	15
§ 63	Disziplinarische Entlassung	15
§ 64	Vorzeitige freiwillige Pensionierung	16
§ 65	Erreichen der Altersgrenze	16
§ 66	Auflösung aus wichtigen Gründen	16
§ 67	Wegfall der Wählbarkeit	16
§ 68	Rechtschutz	16

### 5. Schlussbestimmungen

§ 69	Vollzug	16
§ 70	Subsidiäres Recht	16
§ 71	Aufhebung bisheriges Recht	16
§ 72	Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	17

## Die Gemeindeversammlung

Gestützt auf die §§ 56 Abs. 1 lit. a und 121 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 beschliesst:

Die in dieser Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) verwendeten Amts-, Berufs-, und Funktionsbeschreibungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

### 1. Allgemeine Bestimmungen

- |     |    |  |                         |
|-----|----|--|-------------------------|
| § 1 | 1  | Gemeindeversammlung und Gemeinderat sorgen dafür, dass   | <b>Ziel</b>             |
|     | a) | Die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Gemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen.  |                         |
|     | b) | Gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden.  |                         |
|     | c) | In angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzugeben oder auszubauen sind.   |                         |
|     | 2  | Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.  |                         |
| § 2 |    | Die Dienst- und Gehaltsordnung der Gemeinde Matzendorf   | <b>Zweck</b>            |
|     |    | (DGO) regelt das Dienstverhältnis des Gemeindepersonals.   |                         |
| § 3 | 1  | Soweit für Lehrkräfte keine kantonalen Bestimmungen vorgehen, ist die DGO anzuwenden.  | <b>Geltungsbereich</b>  |
|     | 2  | Die Schulleitung ist gemäss DGO angestellt und wird durch den Gemeinderat gewählt.   |                         |
|     | 3  | Für Behördenmitglieder gilt die DGO sinngemäss.  |                         |
|     | 4  | Als hauptamtliches Personal gelten Angestellte, die nicht im Anhang 2 zur DGO als nebenamtlich aufgeführt sind.<br>Für Teilzeitangestellte gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet. |                         |
| § 4 | 1  | Die Gemeindeversammlung beschliesst den Stellenplan.   | <b>Stellenplan</b>      |
| § 5 | 1  | Das Dienstverhältnis ist öffentlich-rechtlich  | <b>Dienstverhältnis</b> |
|     | 2  | Beamte werden auf Amts dauer, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gewählt oder angestellt.   |                         |
|     | 3* | Aushilfsweise (Teilzeitpensen unter 30 %) und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse werden privat-rechtlich ausgestaltet.  |                         |

- § 6 1 Der Begriff Gemeindepersonal umfasst alle Beamten und Angestellte. **Gemeindepersonal**
- 2 Die Umschreibung des Gemeindepersonals, der Wahlbehörde, **Wahlbehörde** sowie der Dienstverhältnisse sind in der Gemeindeordnung, **der** sowie im Anhang 2 der DGO festgehalten.
- § 7 Das Gemeindepersonal untersteht entsprechend der Gliederung der Verwaltungsabteilungen direkt den jeweiligen Vorgesetzten. **Unterstellung**
- § 8 1 Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann **Mann und Frau**
- 2 Der Gemeinderat sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind.

## **2. Begründung des Dienstverhältnisses**

- § 9 1 Jede neuzuschaffende oder freiwerdende Stelle ist auszuzeichnen, sofern sie nicht verwaltungsintern besetzt werden kann. **Ausschreibung**
- 2 Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 14-tägige Anmeldefrist gesetzt.
- 3 Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahlbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.
- 4 Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle mit Berufung besetzt werden.
- 5 Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.
- § 10 1 Wählbar sind:  
a) Schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wählbarkeits- oder Anstellungsvoraussetzungen erfüllen.  
b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist.  
c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind. **Wählbarkeit**
- 2 aufgehoben
- 3 Anstellbar sind:  
a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Anstellungserfordernisse erfüllen;  
b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung;  
c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zugelassen sind.

§ 11	1	Für folgende Stellen gelten Anstellungsvoraussetzungen: a) Gemeindeschreiber Kaufmännische Lehre bez. Verwaltungslehre mit Fähigkeitsausweis, Ausbildung als Gemeindeangestellter oder gleichwertige Ausbildung, sowie praktische Erfahrung. b) Finanzverwalter Kaufmännische Lehre bez. Verwaltungslehre mit Fähigkeitsausweis oder Buchhalterausbildung bzw. FH-Absolvent oder gleichwertige Ausbildung, sowie praktische Erfahrung.	<b>Wahlerfordernisse</b>
	2	Der Gemeinderat kann im Rahmen dieser Anstellungsvoraussetzungen in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen.	
	3	Für die anderen Stellen legt der Gemeinderat die Anstellungsvoraussetzungen fest.	
	4	Im Rahmen der DGO erlässt der Gemeinderat Stellenbeschreibungen und Pflichtenhefte für Beamte und Angestellte.	
§ 12	1	Die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.	<b>Wahlbehörde</b>
	2	Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt zu werden.	
	3	Der Urnenwahl unterliegen: a) Mitglieder des Gemeinderates b) Gemeindepresident c) Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission	
	4	Für die anderen Beamten und Angestellten ist der Gemeinderat die Wahl- oder Anstellungsbehörde. Er besetzt die privatrechtlichen Stellen.	
	5	Der Gemeinderat kann die Wahl oder Anstellung an eine andere Behörde delegieren.	
§ 13		Für Angestellte gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Sie <b>Probezeit</b> kann von der Anstellungsbehörde um höchstens 3 Monate verlängert oder auf höchstens 6 Monate festgesetzt werden.	
§ 14	1*	.....	<b>Wiederwahl</b>
	2	Für Angestellte, die nicht auf bestimmte, sondern auf unbestimmte Zeit angestellt wurden, dauert das Arbeitsverhältnis fort.	
§ 15	1	Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.	<b>Ausschluss-Verhältnisse</b>
	2	Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.	
	3	Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat	

### 3. Inhalt des Dienstverhältnisses

#### 3.1 Pflichten

- § 16 1 Die Beamten und Angestellten nehmen die Aufgaben wahr, die **Aufgaben** ihnen nach Verfassung, Gesetz, DGO und Stellenbeschreibung, **und** Pflichtenheftern und anderen bindenden Regelungen zukommen. **Grundsätze**
- 2 Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.
- 3 Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.
- 4 Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.
- 5 Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.
- § 17 Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. **Amtsgelöbnis**
- § 18 1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, die dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand seines Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten. **Amtspflichten**
- 2 Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.
- § 19 1 Die Stellvertretung ist in den Stellenbeschreibungen geregelt. **Stellvertretungen**
- 2 In besonderen Fällen (z.B. bei starker Mehrbelastung) entscheidet der Gemeinderat über Entlastung, allfällige Entschädigung oder Kompensation.
- § 20 Verantwortlichkeit und Haftung des Gemeindepersonals, der Behördenmitglieder und Gemeindefunktionäre für den in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit Dritter widerrechtlich zugefügten Schaden richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz. **Verantwortlichkeit**
- § 21 Die wöchentliche Arbeitszeit wird im Rahmen von 38 - 42 Stunden vom Gemeinderat festgelegt. **Arbeitszeit**
- § 22 Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann der Gemeinderat die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen. **Überzeit**
- § 23 1 Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, hat dies der vorgesetzten Stelle unverzüglich zu melden. **Absenzen, Arztzeugnis**

- 2 Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.
- § 24 1 Der Gemeinderat bestimmt jene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Er beachtet die Rechtsgleichheit. **Wohnsitz**
- 2 Ergeben sich für das übrige Gemeindepersonal aus einem auswärtigen Wohnsitz Schwierigkeiten bei der Ausübung der Arbeit, kann der Betreffende unter Ansetzung einer angemessenen Frist verpflichtet werden, in Matzendorf Wohnsitz zu nehmen.
- § 25 1 Das Gemeindepersonal ist verpflichtet, über die ihm in seiner **Amtsge-**dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, **heimnis** welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. **Amtsge-**dienstliche
- 2 Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.
- 3 Das Amtsgeheimnis gilt auch für Mitglieder nebenamtlicher Gremien.
- § 26 1 Das Gemeindepersonal darf sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihm auf Grund seiner dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung des Gemeinderates aussern. **Aussage** vor Gericht
- 2 Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen.
- 3 Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten.
- 4 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- § 27 1 Es ist dem Gemeindepersonal untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. **Verbot der Annahme von Ge-**schenken
- 2 Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.
- 2 Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.
- § 28 1 Die Stellung des vollzeitlich beschäftigten Gemeindepersonals ist unvereinbar mit der Ausübung eines zusätzlichen Berufes oder Gewerbes, ferner mit der Annahme und Ausübung von Verwaltungsratsmandaten in wirtschaftlichen Unternehmungen, ausgenommen sind Unternehmungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. **Unvereinbarkeit**
- 2 Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

- § 29 1 Die Ausübung von Nebenbeschäftigung für vollzeitlich Beschäftigte ist grundsätzlich nicht gestattet. Für teilzeitlich Beschäftigte ist sie zulässig, soweit sich die Nebenbeschäftigung mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten auswirken können.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- 3 Folgendes gilt nicht als Nebenbeschäftigung:  
a) Freizeitbeschäftigungen;  
b) Tätigkeiten in Vereinen oder politischen Parteien;  
c) Mitarbeit in eidgenössischen, interkantonalen, interkommunalen oder kommunalen Gremien, soweit sie in den dienstlichen Aufgabenbereich fällt.
- 4 Die Ausübung einer Nebenbeschäftigung kann vom Gemeinderat untersagt oder mit Auflagen versehen werden, wenn  
a) betriebliche Interessen entgegenstehen;  
b) die Leistungsfähigkeit des Angehörigen des Gemeindepersonals beeinträchtigt wird;  
c) wenn voraussichtlich Konflikte mit dienstlichen Interessen entstehen könnten.

- § 30 1 Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.
- 2 Die Bewilligung kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden.

### 3.2 Rechte

- § 31\* Die Gemeinde gewährt ihren Beamten und Angestellten unentgeltlichen Rechtsbeistand, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einzuklagen haben.
- § 32 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Gemeindepersonals.
- 2 Beamte und Angestellte der Gemeinde sind berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen zu besuchen.
- 3\* Der Gemeinderat regelt im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die anzurechnende Dienstzeit, die Kostenbeteiligung und eine allfällige Ausbildungsvereinbarung.
- § 33 Jeder Mitarbeiter wird jährlich von seinem Vorgesetzten beurteilt. In der Regel findet diese Beurteilung im ersten Quartal des neuen Jahres für das abgelaufene Jahr statt.

<b>3.3 Besoldungen und Entschädigungen</b>		
§ 34	Die Besoldung der Arbeitnehmenden setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundbesoldung b) 13. Monatslohn c) Kinderzulagen d) Teuerungszulage e) Allfällige weitere Zulagen	<b>Besoldungszusammenstellung</b>
§ 35*	Die Grundbesoldungen richten sich nach der jeweils aktuell gültigen Lohntabelle für die kantonale Verwaltung des Kantons Solothurn. Die Einstufungen in die Lohnklassen richten sich nach Anhang 1.	<b>Gemeindepersonal</b>
§ 36	<p>1 Generelles:</p> <p>a) Musiklehrpersonen ist die Kündigung grundsätzlich nur auf Ende des Semesters möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate. Liegen wichtige Gründe vor, kann die Musikschulleitung der Musiklehrperson die Kündigung auch auf einen anderen Termin gestatten, resp. setzen.</p> <p>b) Das Pensem für die Musiklehrpersonen beträgt bei 100% 29 Lektionen à 50 Minuten pro Woche.</p> <p>c) Die Musikschulleitung kann das Arbeitsverhältnis auf Ende des Schuljahres auflösen. Die Kündigungsfrist beträgt beidseits 3 Monate.</p> <p>2 Einstufung</p> <p>a) Die Musikschulleitung veranlasst, dass die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Volksschulamt eingereicht werden.</p> <p>b) Das Volksschulamt nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen nach Ausbildung vor und teilt der Gemeinde die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen mit.</p> <p>c) Die vom Volksschulamt vorgenommene Einstufung gilt für die Gemeinde als Vorschlag.</p> <p>d) Die Erfahrungsstufe wird vom Gemeinderat der Leitgemeinde auf Antrag der Musikschulleitung festgelegt.</p> <p>3 Besoldung</p> <p>a) Für die Grundbesoldung der Musiklehrpersonen gelten die aktuellsten Empfehlungen zu den Lohnklassen des DBK für die Musikschulen des Kantons Solothurn</p> <p>b) Pensenänderungen werden auf das nächste Semester lohnwirksam</p> <p>c) .....</p> <p>d) .....</p>	<b>Musiklehrkräfte</b>
§ 37	<p>1 Honorare und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder usw.) richten sich nach der Regelung in Anhang 2.</p> <p>2 Sind Bandbreiten festgelegt hat der Gemeinderat die Entscheidungsbefugnis innerhalb dieser Bandbreiten.</p>	<b>Honorare und Entschädigungen</b>

	3	Anpassungen von Honoraren und Entschädigungen für nebenamtliche Funktionen (Pauschalen, Sitzungsgelder usw.) werden von der Gemeindeversammlung im Rahmen des Budgets beschlossen	
§ 38		Der Gemeinderat legt die Anfangsbesoldung fest. Er berücksichtigt dabei Ausbildung und Erfahrung.	<b>Anfangsbesoldung</b>
§ 39*	1	Das Besoldungsmaximum wird in allen Lohnklassen in 20 jährlichen Erfahrungsstufen (E1 – E20 der Lohntabelle für kantonele Verwaltung des Kantons Solothurn) erreicht.	<b>Lohnanstieg</b>
	2	Der jährliche Besoldungsanstieg wird nur gewährt, sofern die Mitarbeiterbeurteilung (§ 33 DGO) mindestens als genügend bewertet wird, bis das Lohnmaximum (E20) erreicht wird.	
	3	Der Gemeinderat entscheidet über den Wechsel in eine andere Lohnklasse auf Antrag des jeweiligen Mitarbeiters. Der Antrag muss eine entsprechende Begründung (bspw. Weiterbildung oder Übernahme weiterer Aufgaben) enthalten.	
§ 40		Der Gemeinderat erlässt Richtlinien über das Beurteilungsessen	<b>Beurteilungswesen</b>
§ 41		Der Lohnanspruch bei Militär-, Zivil-, Zivilschutz- und Feuerwehdienst richtet sich nach dem gültigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn.	<b>Lohn bei Militär-, Zivilschutz und Feuerwehrdienst</b>
§ 42	1*	Als Beförderung gilt die Wahl oder Anstellung in eine höher bewertete Funktion.	<b>Beförderung</b>
	2	Die Beförderung nimmt die Anstellungsbehörde vor und tritt jeweils auf den folgenden 1. Januar in Kraft.	
	3*	Die bisherigen Dienstjahre werden angerechnet.	
§ 43	1	Das Gemeindepersonal hat Anspruch auf den 13. Monatslohn.	<b>13. Monatslohn</b>
	2	Er wird jeweils Mitte Dezember ausgerichtet.	
§ 44*		Die Familienzulagen werden nach jeweils gültigem Sozialgesetz ausgerichtet.	<b>Familienzulagen</b>
§ 45*	1	Eine allfällige Teuerungszulage ergibt sich direkt aus der jeweils gültigen kantonalen Lohntabelle.	<b>Teuerungszulage</b>
	2	....	
§ 46	1	Die Treueprämien für das haupt- und teilzeitangestellte Gemeindepersonal richten sich nach dem jeweils gültigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn.	<b>Treueprämien</b>

- 2 Für Behördenmitglieder und das nebenamtliche Personal sind die Dienstaltersgeschenke in Anhang 3 der DGO geregelt.
- 3 Der Anhang 3 der DGO regelt auch die Austritte und Ehrungen.
- § 47 1 Überzeit ist grundsätzlich 1:1 mit Freizeit zu kompensieren und **Überzeit** wird nur ausnahmsweise entschädigt.
- 2 Es wird nur eine Überzeitentschädigung gewährt, wenn die Überzeit vom Vorgesetzten ausdrücklich angeordnet wurde.
- § 48 Die Spesen werden nach der Regelung im Anhang 2 ausgerichtet. **Spesen**
- § 49 1 Beamte und Angestellte, die nicht bloss eine Pauschalentschädigung oder Sitzungsgeld beziehen, haben Anspruch auf Ferien. **Ferien**
- 2 Der Ferienanspruch richtet sich nach dem jeweils gültigen Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn.  
Neu eintretende und austretende Arbeitnehmer erhalten Ferien nach Massgabe der Zeit, während der das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr des Ein- oder Austritts bestanden hat. Kündigt ein Arbeitnehmer das Dienstverhältnis, nachdem er seine Ferien bezogen hat, so kann der auf die zuviel bezogenen Ferien entfallende Lohn zurückverlangt werden.  
Die Ferien sind in der Regel in zusammenhängenden Blöcken und spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu beziehen.  
Die Festsetzung des Zeitpunktes der Ferien erfolgt in Absprache mit dem Vorgesetzten. Nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung des Gemeindepotriebes entspricht der Vorgesetzte den Ferienwünschen des Arbeitnehmers.  
Bei Abwesenheit infolge Krankheit, Unfall, Militärdienst und Mutterschaft von insgesamt mehr als 3 Monaten Dauer im Jahr wird für jeden weiteren vollen Absenzmonat der Ferienanspruch um einen Zwölftel des jährlichen Ferienanspruchs gekürzt.
- 3 Die Abwarte haben ihre Ferien während der Schulferien zu beziehen.
- § 50 1\* Während der ordentlichen Arbeitszeit ist dem haupt- oder teilzeitangestellten Gemeindepersonal bezahlter Urlaub zu gewähren **Urlaub**
- a) eigene Hochzeit - 3 Tage
  - b) .....
  - c) Für die notwendige Betreuung von im gleichen Haushalt lebenden erkrankten oder verunfallten Personen -die benötigten Zeit, jedoch höchstens 2 Tag pro Fall
  - d) Todesfall im engsten Familienkreis (Ehegatte, Lebenspartner/in, Kinder, Eltern) - 3 Tage

- e) Todesfall von Verwandten und Arbeitskollegen - Teilnahme an Beerdigungen, max. ½ Tag
- f) Wohnungsumzug - 1 Tag
- 2 Arbeitnehmenden kann vom Gemeinderat für die Teilnahme an Kursen Jugend und Sport oder Sportfachkursen mit Jugendlichen als Leiter besoldeter Urlaub im Umfang von höchstens 5 Tagen pro Kalenderjahr gewährt werden.  
Allfällige Erwerbsausfallentschädigungen fallen an den Arbeitgeber, soweit besoldeter Urlaub in Anspruch genommen wird.
- 3 Bei dringlichen familiären Verpflichtungen oder in Sonderfällen kann der Gemeinderat weitere Urlaubstage bewilligen.

<b>§ 51</b>	1	Als besoldete Feier- und Freitage gelten:	<b>Feier- und Freitage</b>
		- Neujahr	
		- Berchtoldstag (2. Januar)	
		- Karfreitag	
		- Ostermontag	
		- 1. Mai Nachmittag	
		- Auffahrt	
		- Pfingstmontag	
		- Fronleichnam	
		- 1. August	
		- Maria Himmelfahrt	
		- Allerheiligen	
		- 24. Dezember Nachmittag	
		- Weihnachten	
		- Stefanstag	
		- 31. Dezember Nachmittag	
	2	Fällt ein besoldeter Feier- und Freitag auf einen Samstag oder Sonntag, so kann er nicht kompensiert werden.	
	3	In die Ferien fallende besoldete Feier- und Freitage können kompensiert werden.	
<b>§ 52</b>		Das Gemeindepersonal ist nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.	<b>AHV/IV/ALV</b>
<b>§ 53</b>	1	Die Gemeinde versichert das Gemeindepersonal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod.	<b>BVG</b>
	2	Die Gemeinde schliesst zu diesem Zweck mit der Staatlichen Pensionskasse (Lehrkräfte) und mit einem privaten Versicherer (übriges Gemeindepersonal) einen Vertrag über die berufliche Vorsorge ab.	
	3	Die Prämien (Lehrkräfte) sind entsprechend der Regelung für das Staatspersonal aufzuteilen. Beim übrigen Gemeindepersonal sind die Prämien je zur Hälfte vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu tragen.	
<b>§ 54</b>	1	Jeder Arbeitnehmer hat eine Krankenversicherung abzuschliessen.	<b>Krankheit und Unfall</b>

	2	Das Gemeindepersonal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.	
	3	Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Gemeinde.	
	4	Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung sind vom Arbeitnehmer zu tragen.	
§ 55	1	Bei Krankheit oder Unfall hat das voll- oder teilzeitangestellte Gemeindepersonal in den ersten 12 Monaten Anspruch auf die volle Besoldung. Nach dieser Dauer werden 80 % des versicherten Lohnes entrichtet. Die Leistungsdauer ist begrenzt auf 720 Tage pro Fall.	Krankheit, Unfall und Schwangerschaft
	2	Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.	
	3	Zulässige Versicherungsleistungen fallen der Gemeinde zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.	
	4	Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.	
§ 56*	1	Der Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub richtet sich nach §190 - § 192 GAV des Staatspersonals des Kantons Solothurn.	Mutter- schafts- und Vater- schaftsur- laub
	2	Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.	
	3	Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt das Arbeitsverhältnis nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.	
§ 57		Beim Tod eines Beamten oder eines Angestellten ist dem Ehepartner oder den unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat auszurichten.	Besoldungs- nachgenuss

#### 4. Auflösung des Dienstverhältnisses

		Das Dienstverhältnis wird aufgelöst wenn:	<b>Grundsatz</b>
§ 58		<ul style="list-style-type: none"> <li>a) der Beamte demissioniert oder nicht wiedergewählt wird</li> <li>b) die Anstellungsbehörde oder der Angestellte das Anstellungsverhältnis kündigt</li> <li>c) die Stelle aufgehoben wird</li> <li>d) die Altersgrenze erreicht wird</li> <li>e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen</li> <li>f) * Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen</li> </ul>	
§ 59	1	Arbeitnehmende erhalten ein vom Gemeindepräsidenten und direkten Vorgesetzten unterschriebenes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.	<b>Arbeitszeugnis</b>
	2	Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.	
	3	Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.	
§ 60	1	Gewählte Beamte können unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmebedürftig.	<b>Demission Kündigung durch Ar- beitnehmer</b>
	2	Wer im probeweisen Anstellungsverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist auf Ende des Monats kündigen.	
	3	Angestellte können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Monats kündigen.	
§ 61	1	Die Anstellungsbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 60.	<b>Kündigung durch Ar- beitgeber</b>
	2	Die Kündigung ist zu begründen und das rechtliche Gehör ist zu gewähren.	
	3	Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.	
§ 62	1	Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.	<b>Auflösung wegen Aufhebung der Stelle</b>
	2	Die Aufhebung ist den Angestellten sechs Monate zum voraus auf Ende des Monats mitzuteilen.	
	3	Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.	
§ 63	1	Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz.	<b>Disziplina- rische Entlassung</b>
	2	Disziplinarbehörde ist in jedem Fall der Gemeinderat.	

§ 64	Beamte und Angestellte können nach der Regelung der betreffenden Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	<b>Vorzeitige-freiwillige-Pensionierung</b>
§ 65 1	Das Dienstverhältnis des hauptamtlichen und teilzeitangestellten Gemeindepersonals endigt am Ende des Monats, in dem das für Mann und Frau gleiche Schlussalter im Rahmen von 60 - 65 Jahren erreicht wird.	<b>Erreichen der Altersgrenze</b>
2	Der Gemeinderat legt das Schlussalter fest.	
§ 66 1	Das Dienstverhältnis kann jederzeit von Angestellten sowie von der Gemeinde aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.	<b>Auflösung aus wichtigen Gründen</b>
2	Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.	
2 <sup>bis</sup>	Löst die Gemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten ohne wichtigen Grund mit sofortiger Wirkung auf, richten sich die Rechtsfolgen nach Art. 337c Obligationenrecht.	
3	Will die Gemeinde das Dienstverhältnis von Beamten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.	
§ 67 1	Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.	<b>Wegfall der Wählbarkeit</b>
2*	....	
§ 68 1	Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.	<b>Rechts-schutz</b>

## 6. Schlussbestimmungen

§ 69	Der Gemeinderat vollzieht die DGO.	<b>Vollzug</b>
§ 70	Als subsidiäres Recht gilt in erster Linie das öffentliche Dienstrecht des Kantons und des Bundes, in zweiter Linie das Obligationenrecht.	<b>Subsidiäres Recht</b>
§ 71	Mit Inkrafttreten dieser Dienst- und Gehaltsordnung sind die DGO vom 1. Januar 2016 mit all ihren Änderungen und all dieser DGO widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>

- § 72 1 Die DGO tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2017 in Kraft.  
Die Anhänge I bis III zu dieser Dienst- und Gehaltsordnung treten bereits per 1. Juli 2016 in Kraft.
- 2 Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1, 31, 32 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 39, 42 Abs. 1 + 3, 44, 45, 50 Abs. 1, 56, 58 lit. f), 67 Abs. 2, 68 und 72 sowie im Anhang 1 und 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2023 in Kraft.
- 3 Die Teilrevision des §§ 10, 36 Abs. 3 lit. b, 51, 66 Abs. 2<sup>bis</sup> und 72 Abs. 3 sowie im Anhang 2 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per 1. Januar 2024 in Kraft.

**Inkrafttreten  
und Ge-  
nehmi-  
gungsvor-  
behalt**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 27. Juni 2016

Der Gemeindepräsident:

Marcel Allemann



Der Gemeindeschreiber:

Armin Kamenzin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 27. August 2019 genehmigt.

Die Teilrevision der §§ Die Teilrevision der §§ 5 Abs. 3, 14 Abs. 1, 31, 32 Abs. 3, 35, 36 Abs. 3, 39, 42 Abs. 1 + 3, 44, 45, 50 Abs. 1, 56, 58 lit. f), 67 Abs. 2, 68 und 72 sowie im Anhang 1 und 2

von der Gemeindeversammlung beschlossen am 12. Dezember 2022

Der Gemeindepräsident:

Marcel Allemann



Der Gemeindeschreiber:

Armin Kamenzin

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 13. Januar 2023 genehmigt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 4. Dezember 2023

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 22. Januar 2024

Der Gemeindepräsident:

Marcel Allemann



Der Gemeindeschreiber:

Armin Kamenzin

Anhänge:

- 1: Lohnkonzept
- 2: Wahlbehörde / Status / Besoldung
- 3: Dienstaltersgeschenke / Austritte und Ehrungen

## Anhang 1 zur DGO

<b>Hauptamtliches Gemeindepersonal</b>	<b>Einreihung</b>
Gemeindepräsident	Klasse 21 Klasse 22
Gemeindeschreiber/Finanzverwalter	Klasse 17 Klasse 18 Klasse 19 Klasse 20
Verwaltungsangestellte & Assistenz Schulleitung	Klasse 11 Klasse 12 Klasse 13
Leiter Werkhof	Klasse 11 Klasse 12 Klasse 13 Klasse 14
Werkhofangestellte	Klasse 9 Klasse 10 Klasse 11 Klasse 12
Schulleitung Primarschule	Klasse 20
Schulleitung Musikschule	Klasse 20

## Anhang 2 zur DGO

	Status*	Besoldung	CHF	Bemerkungen
<b>Hauptamtliches Gemeindepersonal (Voll- oder Teilzeit)</b>				
Gemeindepräsident	B	gemäss Anhang 1 zu DGO		Amtsperiode
Gemeindeschreiber, Finanzverwalter	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		
Gemeindeangestellte Verwaltung	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		
Werkhofangestellte	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		
Musikschulleitung	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		300 Minuten
Schulleitung	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		
Assistenz Schulleitung	A	gemäss Anhang 1 zu DGO		
<b>Nebenamtliche Angestellte</b>				
Gemeindedezivizepräsident	B	Jahresbesoldung	1'348.00	Amtsperiode
Friedensrichter	B	Jahresbesoldung	551.00	
Abwart Kindergarten	A	Jahresbesoldung	7'973.80	
Abwart Primarschulhaus/altes Bez.-Schulhaus	A	Jahresbesoldung	18'437.00	
Abwart Schulhaus II	A	Jahresbesoldung	28'071.10	
Abwart Oberstufenschulhaus	A	Jahresbesoldung	15'083.75	
Abwart Mehrzweckgebäude	A	Jahresbesoldung	22'882.20	
Abwart Sporthalle	A	Jahresbesoldung	10'295.25	
Abwart Aufbahrungshalle		zuzüglich pro Aufbahrung	1'994.15	
		pro Lektion	107.00	
Leiterin Zahnprofilaxe	A	pro Std	59.50	
Verantwortliche Person für die landw. Erhebungen		pro Std	24.50	Stundenrapport
Reinigungspersonal (Haupitreinigung)		pro Std	24.50	
Presseberichterstatter		pro Bericht	50.00	Plus Sitzungsgeld
Dorfbote		pro Abstimmung	875.20	
Temp. Mitarbeitende (z.B. Werkhof, Reinigung)		pro Std	24.50	zuz. F.&F.-Ent.
Individual Mitarbeiterende		pro Std	24.50	
Inventurbeamter		wird durch Kanton entschädigt		
<b>Gemeinderat</b>	G	bis 2 Std	50.00	
Gemeinderat		über 2 Std, pro 15 Min	5.00	
GR-Ausschuss, Baustellensitzungen, Spezialsitzungen		pro Sitzung (mind. 1 Std)	30.00	
Augenscheine, Ressortsitzungen, Besprechungen		pro Sitzung (mind. 1 Std)	30.00	
Delegierte Repräsentationspflichten		pro Sitzung (mind. 1 Std)	30.00	
Ressortaufgaben		pro Std	30.00	Arbeitsrapport
Auswärtige Sitzungen (plus Spesen)		pro Sitzung (mind. 1 Std)	30.00	
<b>Kommissionspräsident</b>				

Wahlbüro (WB)	G	pro Abstimmung	101.05
Finanzplanungskommission (FPK)	G	Jahresbesoldung	854.95
Baukommission (BK)	G	Jahresbesoldung	5'253.45
Betriebskom. Kindergarten/Pfarreiheim (BK KP)	G	Jahresbesoldung	237.85
Fach- und Musikkommission Bildung	G	Jahresbesoldung	2'059.05
Kommision für öffentliche Bauten (KOEBA)	G	Jahresbesoldung	2'059.05
Wasser- und Werkkommission (WWK)	G	Jahresbesoldung	6'826.65
Umweltkommission (UWK)	G	Jahresbesoldung	763.40
Kulturkommission (KK)	G	Jahresbesoldung	763.40
Protokollführer Kommissionen	pro Protokoll	42.80	
<b>Sitzungsgeld</b>			
Ständige Kommissionen	pro Sitzung	30.00	
Mitglieder des Wahlbüros	pro Std	27.00	
Auswärtige Sitzungen (plus Spesen)	pro Sitzung	30.00	
<b>Arbeitsgruppen</b>			
Sitzungsgeld	pro Sitzung	30.00	
Stundeaufwand	pro Std	30.00	
Protokollführer	pro Protokoll	42.80	
<b>Spesen</b>			
Ganzes Taggeld		130.00	
Halbes Taggeld		80.00	
Verpflegung ganzer Tag	eff. Auslagen		
Wegentschädigung	eff. Billettkosten 2. Klasse öffentliche Verkehrsmittel		
Entschädigung für Motorfahrzeuge	pro Km	0.70	

\*Status: B: Beamte, A: Angestellte, G:Gremium

## Anhang 3 zu DGO

### Dienstaltersgeschenke, Austritte und Ehrungen für Funktionäre.

- |      |  |  |
|------|--|--|
| A)   | Alle Gemeindefunktionäre haben nach einer bestimmten Anzahl Dienstjahre Anrecht auf ein entsprechendes Dienstaltersgeschenk und beim Austritt auf ein Austrittsgeschenk.   | <b>Geltungsbereich</b>                     |
| B)   | Für das haupt- und teilzeitangestellte Personal gelten bezüglich Dienstaltersgeschenke § 46 der DGO.   | <b>Hauptamtl. Personal</b>                 |
| C) 1 | Allen nebenamtlichen Gemeindeangestellten und Funktionäre mit Status B, A und G gemäss Anhang 2 kann beim Austritt aus dem Gemeindedienst, nach mindestens 8-jähriger Tätigkeit, ein Geschenk ausgerichtet werden.   | <b>Beamte, Funktionäre und Angestellte</b> |
|      | 2 Das Austrittsgeschenk wird in der Bandbreite von CHF 100 bis CHF 250 in Warengutscheinen auszurichten. Innerhalb der Bandbreite legt der Gemeinderat die Höhe fest.  |  |
| D) 1 | Allen nebenamtlichen Gemeindeangestellten und Funktionäre mit Status B, A und G gemäss Anhang 2 zur DGO, erhalten erstmals nach 15 Jahren und dann alle 5 weiteren Jahre eine Treueprämie von 1/24 der Jahresentschädigung mindestens jedoch CHF 500.-- (aufgerundet auf die nächsten 100.00 Franken). | <b>Dienstaltersgeschenk Nebenamt</b>       |
|      | 2 Kommissionsmitglieder werden jeweils am Ende einer Amtsperiode mit einer schlichten Ehrung verabschiedet. Es werden ein kleiner Imbiss und die Getränke offeriert.   | <b>Kommissionsmitglieder</b>               |
|      | 3 Die Ehrung und Verabschiedung der Mitglieder der Ortsfeuerwehr erfolgen nach den Richtlinien des Feuerwehrstabes.  | <b>Feuerwehr</b>                           |
|      | 4 In allen Fällen entscheidet der Gemeinderat.   |  |

## Änderungstabelle

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>
§36	24. Juni 2019	27. Aug. 2019	geändert
§ 5 Abs. 3	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§14 Abs. 1	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	aufgehoben
§ 31	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 32 Abs. 3	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 35	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 36 Abs. 3	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 39	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 42 Abs. 1 + 3	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 44	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 45	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 50 Abs. 1	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 56	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 58 lit. f),	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 67 Abs. 2	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	aufgehoben
§ 68	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§ 72	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
Anhang 1	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
Anhang 2	12. Dez. 2022	1. Januar 2023	geändert
§10	04. Dez 2023	1. Januar 2024	geändert
§36. Abs. 3 lit. b	04. Dez 2023	1. Januar 2024	geändert
§51	04. Dez. 2023	1. Januar 2024	geändert
§66 Abs. 2 <sup>bis</sup>	04. Dez. 2023	1. Januar 2024	geändert
§72 Abs. 3	04. Dez. 2023	1. Januar 2024	geändert
Anhang 2 (Pilzkontrolle, Feuerwehr und Arbeitsgruppen)	04. Dez. 2023	1. Januar 2024	geändert